



SATZUNG DES RUDERCLUB LINDAU (BODENSEE) e.V.

§ 1 - Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen „Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee) und ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, des Bayerischen Ruderverbandes, des Deutschen Ruderverbandes und der Internationalen Rudergemeinschaft Bodensee, dessen Satzung und Ordnungen der Verein und seine Mitglieder anerkennen.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V. (kurz = RCL) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rudersports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Zur Ergänzung können weitere Sportarten betrieben und gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Vereinsrücklagen dürfen nur zweckgebunden für die Instandhaltung des Bootshauses und der Bootsbeschaffung verwendet werden.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
6. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ruderverband (DRV) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DRV.
7. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, Institutionen (z.B. Schulen) können kooperative Mitglieder werden.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder, auswärtige Mitglieder (Hauptwohnsitz über 100 km von Lindau entfernt) kooperative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Unterstützende Mitglieder sind nicht aktiv sportlich im Verein tätig.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter bis 18 Jahren. Sofern sich das Mitglied noch in der Ausbildung befindet bis maximal 25 Jahre.
5. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den RCL verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 4 - Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des RCL. Im Aufnahmeantrag muss der Antragsteller schriftlich bestätigen, dass er schwimmen kann, die Satzung sowie die Ruder- und Hausordnung und sonstige Vereinsbestimmungen anerkennt.
2. Bei noch nicht volljährigen Antragsstellern hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme ist dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter bei nicht volljährigen Antragstellern schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Ab Zustellung der Aufnahmebestätigung sind die Vereinssatzung und weitere Vereinsbestimmungen (z.B. die Ruder- und Hausordnung) für das Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen sollen mit der Aufnahme ausgehändigt werden oder alternativ auf der RCL-Homepage veröffentlicht werden.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt hat in schriftlicher Form an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Mit der Erklärung des Austritts werden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem RCL fällig.
3. Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung des Vereinszweckes, Nichtbeachtung der Satzung und weiterer Vereinsbestimmungen, schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, grober Unsportlichkeit, Nichtbezahlung des Beitrages innerhalb 90 Tagen nach Fälligkeit sowie aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand, nach Anhörung des Ältestenrates, ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der

Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss werden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem RCL fällig.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder / Haftung

1. Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinsboote, der Vereinsanlagen und des Inventars im Rahmen des Vereinszweckes berechtigt.
2. Von den aktiven und jugendlichen Mitgliedern sind Arbeitsleistungen in einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Umfang zu erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsleistung muss ein Entgelt bezahlt werden, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über Rechte und Pflichten kooperativer Mitglieder gelten Sondervereinbarungen.
4. Alle Mitglieder haben das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und Beiträge und Umlagen gemäß § 7 zu entrichten.
5. Der RCL haftet nicht für Unfälle, die sich bei der Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten oder auf dem Vereinsgelände ereignen. Für Schäden, die durch Mitglieder dem Verein oder Anderen fahrlässig zugefügt werden (Sach- oder Vermögensschäden) haftet das Mitglied ohne Einschränkung.

§ 7 - Beiträge und Umlagen

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist jährlich zu leisten und spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres fällig. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen Beiträge bei wirtschaftlicher Notlage, jeweils für 1 Jahr befristet, erlassen.
3. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende können auf Antrag von der Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsleistungen befreit werden.
4. Für kooperative Mitglieder definiert der Vorstand die Höhe des Beitrages in einem Kooperationsvertrag.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Organe des RCL sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ältestenrat.
2. Jugendliche Mitglieder können sich zu einer selbstständigen Abteilung mit Satzung (Jugendordnung) innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Satzung bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder-versammlung des RCL.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus (männlich oder weiblich):
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem Schatzmeister

- dem Schriftführer
 - dem Ruderwart
 - dem Wanderruderwart
 - dem Bootswart
 - dem Hauswart
 - dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter
 - den Beisitzern (z.B. Trainer oder Co-Trainer, Pressewart, Mitgliederverwaltung – maximal 5 stimmberechtigte Mitglieder)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Beide können den Verein auch allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt. Er ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
 3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan gebunden, kann aber außerordentliche Ausgaben bis zu 20% des jährlichen Haushaltsplans nach eigenem Ermessen vornehmen, solange das angesammelte Vereinsvermögen das 1,50 fache des durchschnittlichen Haushaltsplans der letzten 5 Jahre nicht überschreitet. Außerdem kann die Vorstandschaft in gemeinsamer, einstimmiger Abstimmungen notwendige, durch Umwelteinflüsse oder Naturkatastrophen verursachte Instandhaltungsarbeiten an Vereinsinfrastruktur und/oder Gebäuden in unbegrenzter Höhe veranlassen.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Trainer und Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jugendleiter und Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitglieder-versammlung ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren bestätigt. Trainer und Beisitzer werden vom Vorstand ernannt. Es können höchstens zwei Ämter von einer Person wahrgenommen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu berufen.
 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Ressort hat dabei eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder, die zwei Ämter ausüben, haben bei Abstimmungen nur eine gültige Stimme.
 6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
 7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine eventuelle Vergütung kann nur im Rahmen des steuerlichen Freibetrages erfolgen und muss vom Vorstand genehmigt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für vom Vorstand genehmigte Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen, Porto- und Telefonkosten und ähnliches.

8. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan beschließen.
9. Über die Satzung des RCL entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitglieder. Über die Ruderordnung, Hausordnung und sonstige Vereinsbestimmungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Lindauer Tageszeitung mit Auflistung folgender Tagesordnung:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Vorlage des Jahresabschlusses
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
 - Neuwahl der zwei Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - Neuwahl des Ältestenrates (alle 4 Jahre)
 - Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über Anträge
2. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Trainer, Jugendleiter und Beisitzer) wird ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied aus der Mitgliederversammlung als Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
5. Die Art der Abstimmung (offen oder geheim) wird durch den Wahlleiter vorgeschlagen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
6. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des RCL erfordert oder wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung steht der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Außerdem ist das Protokoll vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 11 - Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren angehören und besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Ältestenrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
3. Der Vorstand kann in besonderen Vereinsangelegenheiten der Ältestenrat zur Beratung heranziehen.

§ 12 - Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des gesamten Vereins zu prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Der Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister oder Schriftführer gemeinsam.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lindau mit der Maßgabe, das Vermögen den gemeinnützigen Zwecken des Sports zuzuführen.

Lindau (Bodensee), beschlossen von der Mitgliederversammlung des RCL am 14.03.2011 mit Nachtrag vom 16.9.2011.

gezeichnet:

Sighard Thomann – 1. Vorsitzende –

Hans-Jürgen Kramp – 2. Vorsitzender –